



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.I. Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.  
Mart.

dahero wolten Sie, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit dero Wort auch deutsch und aufrichtig gehalten wissen ic. Allein auch diß würckete ein mehrers nicht, als daß Graf Trautmansdorff sich mit Mangel mehrerer Vollmacht entschuldigte, und die Sache an Ihre Kayserliche Majestät zu bringen verträßete, welche exculpation, als ohnerheblich, gleichwohl sie, die Chur-Sächsischen Befandten; mit attendirten, sondern auf eine Resolution, als in einer proprie anhero gehdrigen, und von der

Oesterreichischen Legation dependirenden, lang vorgesehenen Sache, inständig drungen. Das davon handelnde Protocol, ist sub N. I. zu ersehen: Der Böhmischen Exulanten bewegliches Erinnerungs-Memoriale aber sub N. II. dann ist aus der Liste sub N. III. wahrzunehmen, wie viele Geschlechter des Grafens und Herren-Standes, in Oesterreich unter der Enns, damahl noch der Augspurgischen Confession zugethan gewesen.

1647.  
Mart.

## N. I.

Continuatio Protocolli, Dfnabrück den 20. Mart. 1647.

N. I.  
Protocollum

Den 30sten Mart. ist eine starke Deputation an die Herren Kayserlichen verordnet, und pro libertate Religionis der Unterthanen in den Kayserlichen Erb-Ländern, nochmahls intercediret und sollicitiret worden. Bey der Audienz war Herr Graff Trautmansdorff, Herr Graff von Lamberg und Herr Cranius. Die Deputation war von 15. Personen, als Sachsen-Altenburg, Coburg, Weimar, Brandenburg, Braunschweig, Würtemberg, Hessen-Cassel, wegen der Weiteraußischen Grafen, item der Fränckischen Grafen, wegen der Städte, Strasburg, Regensburg, Lübeck und Nürnberg. Bey dem Vortrag wurde erstlich Meldung der Fürsten und Stände in Schlessien gethan und gebeten, daß es bey dem Vergleich, welchen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen Anno 1621. mit ihnen getroffen, und von Kayserlicher Majestät ratificiret worden, sein Verbleibens haben möchte; wegen Böhmen, Mähren und Oesterreich, beruffe man sich auf die Pacta, Privilegia und Majestät-Brieff; allegirte dabey exemplum der Ungarischen Stände, welchen unterschiedliche Kirchen zum publico Exercitio Religionis eingeräumet werden.

Respond. Herr Graff Trautmansdorff, die Evangelischen Stände sollten versichert seyn, daß Sie (die Kayserlichen) in dem Puncto vorhin alles gethan und verwilliget, worauf sie instruiret und befehliche, ja wären auch wohl noch etwas weiters gegangen, und müsten mit Sorgen erwarten, wie es von Kayserlicher Majestät aufgenommen werden möchte; baten also ihnen ein weiters, und so in ihren Mächten nicht stünde, nicht zuzumuthen, sondern es bey ihren diesfalls gemachten Auffatz verbleiben zu lassen. Was wegen Schlessien angebracht, wüste man sich desselben Vergleichs zwar guter massen zu erinnern, es wäre aber hernacher die Sache in einen andern Stand kommen; dann, als Chur-Sachsen samt den Schwedischen Völkern in Schlessien eingefallen, wäre dazumahl ein anderer Accord getroffen, dabey die Erb-Unterthanen excipiret, und also der erste Vergleich limitiret, worüber auch folgendß der Prager-Frieden ausgerichtet worden, so sie ihres Theils nicht ändern könten; Wann aber Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ein anders bey Kayserlicher Majestät erhalten und zu wege bringen sollte, würde man sich darnach zu richten haben. Anlangend Böhmen und Mähren, wüsten sie gleicher massen sich der allegirten Pacten und Majestät-Brieffs wohl zu erinnern, man sollte aber auch consideriren, wie es mit Erhaltung des Majestät-Brieffs, tempore RUDOLPHI hergangen, nehmlichen, da die Böhmischen Stände solchen mehr vi & armis, quam precibus extorquiret, da es fast das Ansehen, ob wollten sie Ihre Majestät gar aus dem Königreiche verjagen; so sey bekannt, wie sie Kayser MATTHIAM tractiret und Ihre Majestät Räthe zum Fenster ausgeworffen, über dieses, so hätte hernacher Kayser FERDINAND II. solchen confirmiret und den Ständen zugeschickt, welche ihn nicht anneh,

1647. annehmen wollen, sondern verächtlicher weise wieder zurück gesandt, mit vermelden, 1647.  
 Mart. sie bedröffen dieser Confirmation nicht mehr, ergriffen darauf die Waffen wider Ih-  
 ro Majestät, welche sich dann nicht unbillig in Gegen-Versaffung gestellet, und die  
 Stände vi coërciret und überwunden, daher ihnen nicht unrecht geschähe, weil  
 sie die Gnade selbst von sich gestossen, und es auf die Spitze und Waffen gesetzt,  
 sich auch also proprio facto der Sachen verlustig gemacht; in Oesterreich wären Land-  
 Stände, und da zuweilen die Kayserlichen geschehen ließen, daß der geringste von Adel  
 und der kleinsten Städte eine, sich der confirmation des Juris Territorialis ge-  
 brauchen möchten, so würde es ja Kayserlicher Majestät, als dem Haupt, auch nicht  
 zu verwehren seyn, zudem wären selbige Pacta so klar nicht als mans machte, sed auf  
 moram, gratiam & tolerantiam fundiret.

Ob nun wohl etliche instantia darwider eingewendet, so war doch nichts zu  
 erhalten, sondern beharreten auf ihrer Erklärung, und bätten, die Stände wollten  
 doch besser zu den Tractaten thun, es wäre ihnen ja in allen willfahret worden, wie  
 sie es selbst begehreten, nichts desto weniger beharreten sie noch immer auf extre-  
 mis, so nun über Jahre und Tag gewehret, sie könten und wüsten ein mehrers an ih-  
 rem Orth nicht zu thun, hoffeten und bätten, in Sie disfalls weiters nicht zu setzen;  
 wollten nun die Evangelischen Stände zu den gemachten und verglichenen Aufsat sich ver-  
 setzen, so könte das Instrument, weil alles schon zu Papier gebracht, in wenig Tag-  
 en aufgesetzt werden; in contrario, und da sich die Tractaten darüber zer Schla-  
 gen sollten, müsten sie es Gott befehlen und gehen lassen, wie es möge; die Schuld  
 aber nicht eben den Schweden, sondern den Evangelischen, welche die Schweden also  
 instigirten und alles an die Hand gebeten, massen sie dessen gute und gnugsame Nach-  
 richtung, bemessen und heimschieben, und zu deren Verantwortung gestellet seyn las-  
 sen; Brachten also wir Deputati eine schlechte Resolution zurück.

Gleich nach unserm Abtritt ist Herr Graff Trautmannsdorff zu den Herren  
 Schwedischen gefahren, und nach gepflogener Conferenz, zumahl wegen vielge-  
 dachter Erb-Untertanen es endlich auf ebenmäßige Resolution gestellet, und daß sie  
 es Gott befehlen müsten; worauf Orenstern geantwortet, daß sie es ihres Orths  
 auch thun wollten.

## N. II.

Dictat. d. 1. Februar.

Anno 1647.

Erinnerungs-Memoriale der Böhmischn Exulanten ihr Religions-  
 Exercitium betreffend.

N. II.  
 Memoriale  
 der Böhmi-  
 schen Exulan-  
 ten.

Denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen hoch-ansehnlichen Herren Ab-  
 gesandten wird außser allem Zweifel in unverrücktem Andencken beruhen, wie und  
 welcher gestalt die Böhmischn Herren Exulanten, eine geraume Zeit der Jahren, nicht  
 allein des allein seeligmachenden Wortes Gottes, sondern auch ihrer zeitlichen Gü-  
 ter destituiert und entsetzt, und annoch in continuo exilio, leider! begriffen. Und  
 wie nun dieselben gegen Ihro Kayserliche Majestät ihr Lebtag mit Rath oder That,  
 mit Worten oder Wercken, im geringsten sich nicht vergrieffen, sondern je und allewege De-  
 roselben zuwieder lauffende Rathschläge sich vielmehr gänzlich notorie entäußert und  
 enthalten, und daher nicht hoffen wollen, daß sie, als zumahl Unschuldige, anderer  
 Verbrechen halber, also ferner mit beharrlichen Exilio angesehen und beleget werden  
 sollen; Also bitten dieselbe durch Gott und dessen Barmherzigkeit, auch dessen eini-  
 gen Sohns theuren Verdienst und Blut ic. die hoch-ansehnliche Herren Abgesandte  
 wollen geruhen, desto kundiger und mögende Collecte, so wohl bey allerhöchst-gedach-  
 ter Ihro Kayserlichen Majestät, als Königlich-Swedischen und Französischn hochan-  
 sehnlichen Herren Abgesandten ferner per modum Specialis Deputationis ohnbe-  
 schwehrt